

BUNDESGERICHTSHOF

IX Xa 148/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße ②, M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Sara B[REDACTED] verw. I[REDACTED] geb. J[REDACTED],
A[REDACTED] Straße ②, J[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Berechnung der Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 ZPO von den Grundskizzen des Senats in den Entscheidungen RZW 1961, 467 und 1980, 153 aus. Es führt allerdings weiter aus, die Behörde habe den Ausgang des vom Ehemann der Klägerin geführten Rechtsstreits nicht abwarten dürfen, weil die dort allein streitige Frage für einen Widerruf des der Klägerin gewährten Härteausgleichs ersichtlich unerheblich gewesen sei. Danach kann die Revision nicht zugelassen werden. Der Berufungsrichter weicht nicht von den Rechtsgrundskizzen des Senats ab. Ob seine Beurteilung der Bedeutung des anderen Rechtsstreits für den Fall der Klägerin zutrifft, ist eine Frage des Einzelfalls.

Mai

Dr. Lang